



PRESSEMITTEILUNG Nr. 31/25

Luxemburg, den 11. März 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-448/23 | Kommission / Polen (*Ultra-Vires*-Kontrolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs – Vorrang des Unionsrechts)

Rechtsstaatlichkeit: Generalanwalt Spielmann hält die Klage der Europäischen Kommission betreffend den polnischen Verfassungsgerichtshof für begründet

Der vom polnischen Verfassungsgerichtshof in seinen Urteilen vom 14. Juli und 7. Oktober 2021 eingenommene Standpunkt stelle eine beispiellose Rebellion dar, die dem Vorrang, der Autonomie und der Wirksamkeit des Unionsrechts erheblichen Schaden zufüge

Der polnische Verfassungsgerichtshof erließ am 14. Juli und 7. Oktober 2021 zwei Urteile, in denen die Vereinbarkeit des Unionsrechts und der Urteile des Gerichtshofs mit der polnischen Verfassung in Frage gestellt wurde.

In seinem Urteil vom 14. Juli 2021 stellte der polnische Verfassungsgerichtshof fest, dass die vom Gerichtshof getroffenen einstweiligen Anordnungen¹ zur Gerichtsorganisation gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und die polnische Verfassungsidentität verstießen. Angesichts dieses vorgeblichen Normenkonflikts bekräftigte der polnische Verfassungsgerichtshof den Vorrang der Verfassung als oberste Rechtsquelle in Polen. Er kam zu dem Schluss, dass Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 279 AEUV gegen die polnische Verfassung verstoße, da der Gerichtshof Polen *Ultra-vires*-Verpflichtungen auferlege, indem er die oben genannten einstweiligen Anordnungen treffe.

Im Urteil vom 7. Oktober 2021 erklärte der polnische Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen des Unionsrechts² in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof, nach der die nationalen Gerichte u. a. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahren zur Ernennung von Richtern befugt sind, für verfassungswidrig. In der Praxis liefe dies darauf hinaus, den polnischen Gerichten eine Anwendung des Unionsrechts zu untersagen und die sich aus dessen Vorrang ergebenden Verpflichtungen zu missachten.

Am 15. Februar 2023³ hat die Kommission den Gerichtshof mit einer Vertragsverletzungsklage gegen Polen befasst, die sich auf drei Rügen stützt.

Erstens stellen die beiden oben genannten Urteile nach Auffassung der Kommission einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen in Frage. Zweitens stellten sie eine Beeinträchtigung der Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie der Bindungswirkung der Urteile des Gerichtshofs dar. Drittens sei es bei der Ernennung von drei Richtern⁴ und der Präsidentin des polnischen Verfassungsgerichtshofs⁵ zu Unregelmäßigkeiten gekommen, so dass dieser nicht mehr den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und vorherige Errichtung durch Gesetz im Sinne des Unionsrechts genüge.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag **schlägt Generalanwalt Dean Spielmann dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Polen seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachgekommen ist.**

Seiner Auffassung nach **weichen die streitigen Urteile grundlegend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes⁶ ab**. Der polnische Verfassungsgerichtshof weigere sich in diesen Urteilen insbesondere, unionsrechtswidrige nationale Bestimmungen einschließlich solcher mit Verfassungsrang unangewendet zu lassen, und lehne darin auch eine gerichtliche Überprüfung von Ernennungen von Richtern ab, obwohl sie unerlässlich sei, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, wie sie vom Unionsrecht gefordert werde, sicherzustellen.

Es stehe außer Zweifel, dass der polnische Verfassungsgerichtshof über diese Urteile **einen Frontalangriff auf die Grundprinzipien der Unionsrechtsordnung und die Autorität der Urteile des Gerichtshofs** unternommen habe. Ihre Verletzung könne keinesfalls mit innerstaatlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden, auch nicht mit solchen verfassungsrechtlicher Art. Ebenso wenig könne die Berufung auf die Verfassungsidentität des Mitgliedstaats die Grundprinzipien des Unionsrechts in Frage stellen.

Zum einen gehe nämlich aus einer systematischen Auslegung und Anwendung der Klausel über die nationale Identität, wie sie in Art. 4 Abs. 2 EUV vorgesehen sei, nicht hervor, dass der Gerichtshof sie als einen Faktor ansehe, mit dem sich der unantastbare Grundsatz des Vorrangs einschränken ließe. Zum anderen könne Art. 4 Abs. 2 EUV nicht so verstanden werden, dass er mit Art. 2 EUV und den darin verankerten Grundwerten breche. Insoweit unterstreicht der Generalanwalt, dass **es in jedem Fall dem Gerichtshof obliegt, einen Konflikt zwischen dem Unionsrecht und der Verfassungsidentität eines Mitgliedstaats endgültig zu entscheiden**.

Zur Zusammensetzung des polnischen Verfassungsgerichtshofs weist Generalanwalt Spielmann darauf hin, dass diese Frage zum grundlegenden Erfordernis eines unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts gehört. Die Ernennung der Mitglieder eines Gerichts sei in einer Weise durchzuführen, die bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen ausräume. Dieses Erfordernis gelte auch für den polnischen Verfassungsgerichtshof, da er dazu aufgerufen sein könne, über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts zu entscheiden.

Gestützt auf den von der Kommission vorgetragenen⁷ und von der polnischen Regierung eingeräumten⁸ Sachverhalt **geht der Generalanwalt davon aus, dass die Ernennung der drei Richter des polnischen Verfassungsgerichtshofs im Dezember 2015 und seiner Präsidentin im Dezember 2016 durch mehrere Unregelmäßigkeiten gekennzeichnet war, die als offenkundig und schwerwiegend eingestuft werden können**. Daher könne der polnische Verfassungsgerichtshof nicht als ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Mit dem Beschluss des Gerichtshofs vom 8. April 2020, Kommission/Polen (Disziplinarordnung für Richter), [C-791/19 R](#) (vgl. Pressemitteilung [Nr. 47/20](#)), wurde Polen verpflichtet, die Anwendung der nationalen Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts unverzüglich auszusetzen. Diese Maßnahme sollte die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleisten und die Unabhängigkeit der polnischen Gerichte wahren, da der Status der Disziplinarkammer als zuständiges Gericht für Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten von Richtern des Verfassungsgerichtshofs und der ordentlichen Gerichte in Frage gestellt worden war.

² Namentlich Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

³ Vgl. die [Pressemitteilung](#) der Kommission.

⁴ Im Dezember 2015 wählte die achte Wahlperiode des Sejm drei Personen, um Richter zu ersetzen, deren Amtszeit abgelaufen war, obwohl die siebte Wahlperiode im Oktober 2015 bereits drei andere Richter für dieselben Stellen gewählt hatte. In den Urteilen vom 3. und vom 9. Dezember 2015 entschied der polnische Verfassungsgerichtshof, dass die Wahl der drei Richter durch die achte Wahlperiode verfassungswidrig sei. Die drei im Dezember 2015 gewählten Personen wurden vom Präsident Polens vereidigt und in ihr Amt eingeführt, während die im Oktober 2015 gewählten Richter ihr Amt nicht antreten konnten.

⁵ In der zur Ernennung der Bewerber für diese Stelle einberufenen Generalversammlung waren nicht sämtliche Richter des Verfassungsgerichtshofs anwesend (einer fehlte). Von den 14 anwesenden Richtern weigerten sich acht, an der Abstimmung teilzunehmen, und verlangten eine Verschiebung, um die Anwesenheit eines 15. Richters zu ermöglichen. Die Präsidentschaftsbewerberin, die später vom Präsident Polens ernannt wurde, wurde mit fünf Stimmen gewählt, darunter die Stimmen der drei Richter, deren Ernennung bereits angefochten worden war.

⁶ Urteile des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A. B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf), [C-824/18](#) (vgl. die Pressemitteilung [Nr. 31/21](#)), und vom 6. Oktober 2021, W. Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung), [C-487/19](#) (vgl. die Pressemitteilung [Nr. 173/21](#)).

⁷ Vgl. Fn. 4 und 5.

⁸ Im Verlauf des Verfahrens hat Polen den Standpunkt der Kommission bestritten. Im Januar 2024 hat Polen die ihm vorgeworfenen Vertragsverletzungen allerdings vollumfänglich anerkannt.